



BAUDIREKTION
DES KANTONS BERN

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Ue 30

Nr. 1298 PlA/Fl/RDRe/sa

Bern, 31. Juli 1978

Laufen: Ueberbauungsplan "Galgenmätteli"
Festlegung einer Waldbaulinie gemäss Art. 32 Abs. 2 BauG

1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung von Laufen am 3. Mai 1978 beschlossene Ueberbauungsplan "Galgenmätteli" wird in Anwendung von Art. 44 BauG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt, wobei die folgenden, von der kantonalen Forstdirektion beantragten Bedingungen eingeschlossen werden:
 - a) Entlang der Waldgrenze ist ein 4 m breiter Streifen gegen das offene Land hin für den Durchgang freizuhalten. Dieser Streifen darf durch keine baulichen Vorkehrungen (Zäune etc.) oder Terrainveränderungen beeinträchtigt werden. Diese Bedingung ist zu Lasten eines jeden Baugrundstückes im Grundbuch einzutragen.
 - b) In einem Abstand zwischen 4 und 15 m vom Wald dürfen Fahrnisbauten (Gartenhäuschen, Kleintierställe u.a.m.) ohne Feuerstelle und mit einer Grundfläche von höchstens 12 m² und einer Höhe von maximal 3 m erstellt werden. Für sämtliche Bauten und ähnlichen Anlagen innerhalb dem vorgenannten Abstand ist eine Bewilligung der Forstdirektion nach Art. 15 des Forstgesetzes vom 1. Juli 1973 erforderlich.
 - c) Ueberall, wo der gesetzliche Waldabstand von 30 m im Rahmen der Bau- und Waldabstandslinie unterschritten

wird, hat der Bauherr eine Erklärung in drei Exemplaren betreffend "Errichtung von Bauten und ähnlichen Anlagen in Waldnähe" gemäss Formular der Forstdirektion zu unterzeichnen. Ein Exemplar dieser Erklärung bleibt im Besitze des Bauherrn, während die restlichen zwei Exemplare der Forstdirektion des Kantons Bern zuzustellen sind.

2. Die Genehmigungskosten von Fr. 400.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Laufen von der Gemeinde Laufen zu beziehen und abzutaxieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
4. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien der Gemeinde Laufen unter Beilage eines genehmigten Uebauungsplanes zu eröffnen.
Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des Planes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION

Der Direktor i.V.



Regierungsrat

Rf ForstD PlA

1 3 + 1 Pl 6 + 2 Pläne